

Von: [REDACTED]

Gesendet: Montag, 1. März 2021 18:25

An: [REDACTED]

Betreff: Ihre Anträge auf Auskunft nach dem Landestransparenzgesetz

Sehr geehrt [REDACTED]

in der Anlage erhalten Sie den Bescheid auf Ihre Anträge auf Auskunft nach dem Landestransparenzgesetz. Ich möchte ergänzend darauf hinweisen, dass inzwischen die 16. Corona-Bekämpfungsverordnung in Kraft getreten ist. Eine andere Einschätzung der Rechtslage ergibt sich daraus aber nicht.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

--

[REDACTED]

MINISTERIUM FÜR BILDUNG

Mittlere Bleiche 61

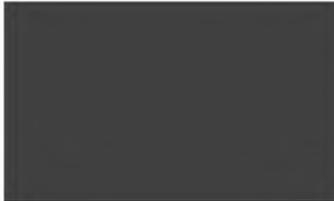
55116 Mainz

Telefon +49 6131 16 [REDACTED]

[REDACTED]
www.bm.rlp.de



ELEKTRONISCHER BRIEF



Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2997
Poststelle@bm.rlp.de
www.bm.rlp.de

28. Februar 2021

Mein Aktenzeichen	Ihre Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
9105 Bitte immer angeben!	27.01., 11.02. u. 16.02.2021	[REDACTED]	06131 16-[REDACTED]

Ihre Anträge auf Auskunft nach dem Landestransparenzgesetz

Sehr geehrt [REDACTED],

ich nehme Bezug auf die von Ihnen, [REDACTED] namentlich mit E-Mailschreiben vom 27.01.2021 an offensichtlich alle Abgeordneten des rheinland-pfälzischen Landtags eingereichte "Beschwerde über die Änderung der 15. Coronaverordnung", insbesondere zur dort geregelten, gegenwärtigen Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) auch während der Zeit der Notbetreuung und des Präsenzunterrichts an den rheinland-pfälzischen Grundschulen. Ihre Eingabe haben Sie zuletzt mit E-Mailschreiben vom 11.02.2021 ergänzt und darüber hinaus sinngemäß als alleinigen Antrag auf Auskunft nach dem Landestransparenzgesetz (LTranspG) konkretisiert. Daneben wurde am 16.02.2021 eine weitere, von Ihnen und von [REDACTED] [REDACTED] unterzeichnete Eingabe an die Schulfachabteilung des Ministeriums für Bildung (BM) gerichtet, die als Erweiterung der vorbenannten Eingaben ausgelegt wird.

Zu Ihrem so verstandenen Auskunftsbegehren nach dem LTranspG nehme ich wie folgt Stellung:

1.)

Zur Frage der Überlassung von "Stellungnahmen und evidenzbasierten Studien" zum Thema Maskenpflicht an den Grundschulen hatte [REDACTED] bereits einen eigenen Antrag auf Auskunft nach dem LTranspG am 21.12.2020/16.01.2021 gestellt, zu dem

mit Bescheid vom 20.02.2021 im Rahmen der gesetzlichen Informationspflicht und darüber hinaus erklärend Auskunft gegeben wurde. Insoweit beinhalten die nachfolgenden Informationen auch wiederholende Ausführungen, die bereits Gegenstand des Bescheids vom 20.02.2021 waren.

2.)

Wie Sie wissen, war ein Präsenzunterricht an allen Schulen in Rheinland-Pfalz aufgrund der Corona-Pandemie mit Ausnahme einer Notbetreuung bis einschließlich 19.02.2021 ausgesetzt. Ab dem 22.02.2021 sind zunächst die Grundschülerinnen und Grundschüler sowie die Schülerinnen und Schüler der Unterstufe der Förderschule wieder in einen Wechselunterricht zurückgekehrt. Über den aktuellen Fahrplan für eine Rückkehr in einen Präsenzunterricht hatte zuvor Frau Ministerin Dr. Hubig die Eltern und Sorgeberechtigten mit Schreiben vom 11.02.2021 informiert. Das Schreiben ist vorsorglich zu Ihrer Kenntnis beigefügt. Beabsichtigt ist Stand heute, dass unter Wahrung strenger Abstandsvorschriften, d.h. in der Regel im Wechselmodell, zeitnah weitere Jahrgänge wieder in einen Präsenzunterricht zurückkehren können, wenn sich das Infektionsgeschehen weiter verbessert und stabilisiert. Alle aktuellen Informationen hierzu werden auf der Homepage des Ministeriums für Bildung unter www.bm.rlp.de eingestellt. Zudem finden Sie die jeweils tagesaktuellen Inzidenzzahlen für Rheinland-Pfalz sowie weitere Informationen rund um das aktuelle Infektionsgeschehen auf dem Informationsangebot der Landesregierung unter www.corona.rlp.de. Die von Ihnen beanstandete Fünfzehnte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz1 (15. CoBeLVO) vom 8. Januar 2021 wurde aufgrund der zuletzt erfolgten Bund/Länder-Gespräche der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder am 10.02.2021 mit der Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Fünfzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 12. Februar 2021 auch für die Schulen entsprechend angepasst. Die dortigen Regelungen zur Maskenpflicht an den Schulen sind das Ergebnis eines Abwägungsprozesses auf der Basis der aktuellen Erkenntnisse über den Nutzen von Masken einerseits und verantwortbaren Einschränkungen der Freiheitsrechte (Tragen einer Maske) oder anderen negativen Folgewirkungen andererseits.



3.)

Zur gegenwärtigen Rechtslage möchte ich darüber hinaus wie folgt ausführen:

Die Angemessenheit einer Anordnung über das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an den Schulen aus Gründen des Infektionsschutzes zur Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung eines Präsenzunterrichts wird von der bisherigen Rechtsprechung geteilt (vgl. hierzu u.a. OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 15.10.2020 – 3 MR 43/20; VG Wiesbaden, Beschluss vom 22.10.2020 – 7 L 1167/20.WI; VG Frankfurt aM, Beschluss vom 23.10.2020 – 5 L 2717/20.F; VGH Hessen, Beschluss vom 27.10.2020 – 8 B 2597/20). Das Oberverwaltungsgericht Koblenz hat darüber hinaus zur Rechtmäßigkeit der Anordnung einer Maskenpflicht für die Trierer Innenstadt u.a. ausgeführt, dass es sich hierbei – angelehnt an das aktuelle Infektionsgeschehen – jedenfalls um eine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne des mit Wirkung vom 19. November 2020 neu in Kraft getretenen § 28a des Infektionsschutzgesetzes gehandelt habe (vgl. hierzu Beschluss **vom 30. November 2020, Aktenzeichen: 6 B 11424/20.OVG**). Notwendig sei eine Schutzmaßnahme, wenn sie bei isolierter Betrachtung oder in der Gesamtschau mit anderen Schutzmaßnahmen einen nennenswerten Beitrag zu einer effektiven Eindämmung der Corona-Pandemie leisten könne. Hiervon sei bei den im Infektionsschutzgesetz aufgeführten Regelbeispielen etwaiger Schutzmaßnahmen, wozu auch die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) zähle, grundsätzlich auszugehen. Die Maskenpflicht greife auch nicht unverhältnismäßig in das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit ein. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sei nicht geeignet, den Pflichtigen von der Ausübung grundrechtlicher Freiheiten entscheidend abzuhalten. Die Verpflichtung könne im Wesentlichen als lästig und wenig angenehm betrachtet werden, führe aber nicht zu ins Gewicht fallenden Einschränkungen der Fortbewegungs- und Entfaltungsfreiheit. Auf der anderen Seite leiste sie einen Beitrag zur Abwehr erheblicher Gefahren für Leben und Gesundheit Aller sowie der Funktionsweise staatlicher und gesellschaftlicher Einrichtungen.

Wenngleich das Tragen einer Maske während der Unterrichtszeit eine Belastung für die Schülerinnen und Schüler darstellen kann und demzufolge diese Belastung so gering wie möglich zu halten ist, wird voraussichtlich auch in nächster Zeit ein wesentlicher Baustein der Coronabekämpfungsstrategie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für die Zeit des Schulbesuchs bleiben müssen.



4.)

Ich würde mich freuen, wenn mit dem Inhalt des Rundschreibens vom 11.02.2021 Ihre Sorge um eine vermutete Tragepflicht von sog. FFP2 bzw. medizinischen Masken während der Zeit des Schulunterrichts auch an den Grundschulen genommen werden konnte. Denn dort ist klarstellend hervorgehoben, dass für Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 4 und der Unterstufen in den Förderschulen zwar medizinische Masken empfohlen werden, jedoch aber auch sog. Alltagsmasken weiter zugelassen sind. Grund dafür ist, dass die jüngeren Kinder nach den vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnissen weniger infektiös sind und medizinische Masken in Kindergrößen nicht überall verfügbar sind. Letztgenannten Aspekt hatten Sie in Ihren Eingaben auch kritisch angemerkt.

5.)

Darüber hinaus ist zu Ihren Eingaben grundsätzlich Folgendes zu sagen:

Ein Antrag auf Informationen nach dem LTranspG kann sich per se nur auf Informationen beziehen, die bei der transparentpflichtigen Stelle auch vorhanden sind. Dagegen zählen Informationen nicht zu dem – bereits – vorhandenen Informationsaufkommen, wenn ihr Inhalt letztlich erst durch eine entsprechende Bearbeitung oder Aufbereitung eines Dokumentenbestandes zum „Entstehen“ gebracht werden muss. Das Auskunftsverlangen nach dem LTranspG richtet sich damit schlagwortartig auf das „Überlassen“, nicht jedoch auf das „Erschaffen“ im Sinne eines „Neuerschaffens“ von Informationen (vgl. hierzu Konrad/Stumm, Das Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz in der Verwaltungspraxis, Seite 32, RdNr. 2.3.2). Hieraus folgt, dass Ihren Eingaben nur insoweit eine Informationspflicht zugrunde gelegt werden kann, als diese eine Zugangsverschaffung zu im Ministerium für Bildung vorhandenen Informationen gem. § 11 Abs. 1 und 2 LTranspG im Wege der Auslegung erkennen lassen.

Indem Sie sinngemäß Auskunft über eine evidenzbasierte Nachweiserbringung zu den Auswirkungen der Maskenpflicht an den Schulen auf die körperliche und geistige Gesundheit von Schülerinnen und Schülern auch mit Blick auf die Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) begehren, verweise ich auf die Ausführungen der WHO zum Thema unter dem angefügten Link:



<https://www.who.int/emergencies/diseases/novel-coronavirus-2019/question-and-answers-hub/q-a-detail/q-a-children-and-masks-related-to-covid-19>

Die WHO (und UNICEF) empfehlen für die Entscheidung, Masken für Kinder im Alter von 6 bis 11 Jahren zu verwenden, besondere Faktoren mit zu berücksichtigen (insbesondere die aktuelle Inzidenzlage; die individuellen Fähigkeiten des Kindes, eine Maske sicher und angemessen zu verwenden; eine angemessene Aufsicht durch Erwachsene und Anweisungen für das Kind zum An- und Ausziehen sowie zum sicheren Tragen von Masken sowie die Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen des Tragens einer Maske auf das Lernen und die psychosoziale Entwicklung). Für Kinder ab 12 Jahren raten WHO (und UNICEF) unter den gleichen Bedingungen wie Erwachsene eine Maske zu tragen, insbesondere, wenn sie keinen Abstand von mindestens 1 Meter zu anderen garantieren können und in der Region eine weit verbreitete Übertragung besteht. Auch diese Empfehlungen wurden bisher bei den Entscheidungen einer Maskenpflicht zur Aufrechterhaltung eines Präsenzunterrichtes bzw. werden bei der künftigen Rückkehr in den Präsenzunterricht an den Schulen vom Ministerium für Bildung mitberücksichtigt.

Zudem hebt auch die WHO ausdrücklich hervor, dass Masken als Teil einer umfassenden Strategie von Maßnahmen zur Unterdrückung der Übertragung und zur Rettung von Menschenleben in der SARS-CoV-2 Epidemie zu verwenden sind.

6.)

Soweit Sie mit Ihren Eingaben in diesem Zusammenhang Auskunft darüber begehren, "auf welche evidenzbasierten Studien... sich bezogen [wird], dass die Kinder unter 14 Jahren eine Maske im Unterricht tragen sollen?" bzw. verlangen, "Studien vorgelegt [zu] bekommen, wo draus hervorgeht, welche Inhaltsstoffe in den medizinischen Masken sind!", ist dem entgegenzuhalten, dass der von Ihnen geforderte Evidenznachweis jedenfalls vom Ministerium für Bildung nicht erbracht werden kann und auch nicht erbracht werden muss. Die Regelungen über eine Maskenpflicht an den Schulen sind das Ergebnis eines Abwägungsprozesses auf der Basis der aktuellen Erkenntnisse über den Nutzen von Masken einerseits und verantwortbaren Einschränkungen der Freiheitsrechte (Tragen einer Maske) oder anderen negativen Folgewirkungen andererseits. In Anbetracht dessen, dass nach dem Auftreten der COVID-19-Pandemie bis



zum heutigen Tage viele Fragestellungen im Zusammenhang mit den geeigneten Präventionsmaßnahmen auch an den Schulen einer ständigen Veränderung unterworfen sind (insbesondere durch entsprechend weiterführende, an die jeweils aktuelle Pandemielage angelehnte Bund/Länder-Beschlüsse, wie zuletzt am 10.02.2021 und den entsprechenden Umsetzungsverordnungen in den Ländern, wie zuletzt in Rheinland-Pfalz aufgrund der Fünfzehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (15. CoBeLVO) vom 8. Januar 2021 in der Fassung vom 12.02.2021), richtet sich Ihr Antrag auf die Zurverfügungstellung von Informationen, die jedenfalls dem Bildungsministerium nicht vorliegen. Gemäß § 4 Abs. 2 des LTranspG hat sich der Auskunftsanspruch auf solche Informationen zu richten, die der transparenzpflichtigen Stelle vorliegen. Dies ist gerade bei nicht gespeicherten Informationen, wenn diese zum Beispiel aufgrund mündlicher Beratungen mit den Expertinnen und Experten eingeholt und in den Entscheidungsprozess eingeflossen sind, nicht der Fall. Wie vorstehend ausgeführt, trifft die transparenzpflichtige Stelle dabei keine Informationsbeschaffungspflicht. Das LTranspG zielt zudem nicht auf Auskunft über jegliche verfügbaren Informationen, sondern lediglich auf Zugang zu verkörperten Informationen (vgl. hierzu Konrad/Stumm, a.a.O., Seite 32, RdNr. 2.3.2). Eine Auskunft kann daher insoweit nicht erfolgen.

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle aber auch erwähnt, dass die WHO ihre Empfehlungen zur Mund-Nasen-Bedeckung zwischenzeitlich im privaten Bereich ausgeweitet hat. Sie rät der Bevölkerung in Regionen, wo sich SARS-CoV-2 ausgebreitet hat (oder dies vermutet wird), auch in der eigenen Wohnung zum Tragen von Masken, wenn beim Empfang von Besuchern nicht für eine ausreichende Lüftung gesorgt werden kann.

Ferner möchte ich Ihnen gerne erläutern, dass die Landesregierung sich bei der Festlegung der zur Bekämpfung der Corona-Pandemie erforderlichen Maßnahmen umfassend von mit dem Infektionsschutz, Fragen der Hygiene und des allgemeinen Gesundheitsschutzes befassten Expertinnen und Experten wissenschaftlich beraten lässt. Insbesondere ist für die Entscheidung zum Tragen einer Maske auch während des Unterrichts der aktuelle Stand der hierzu ergangenen Untersuchungen/Empfehlungen der einschlägigen Fachgesellschaften und Organisationen berücksichtigt. Dies schließt neben den jeweils aktuellen Einschätzungen und Bewertungen des Robert-Koch-Institut (RKI) die WHO-Empfehlungen aber auch die Expertisen der Expertinnen



und Experten zum Beispiel von der Universitätsklinik Mainz sowie der Gesundheitsbehörden mit ein. Nach dem bisherigen wissenschaftlichen Erkenntnisstand besteht eine Gesundheitsgefahr bei korrekter Anwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht.

Ich verweise insoweit auch auf die unter dem angefügten Link aufgelistete Stellungnahme/Empfehlung der Deutschen Gesellschaft für Pädiatrische Infektiologie (DGPI), des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzte (bvkj e.V.), der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (DGKJ), der Gesellschaft für Pädiatrische Pulmologie (GPP) und der Süddeutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendmedizin (SGKJ) zur Verwendung von Masken bei Kindern zur Verhinderung der Infektion mit SARS-CoV-2:

<https://dgpi.de/covid19-masken-stand-10-11-2020/>

Exemplarisch ist an dieser Stelle die dort ausgesprochene Empfehlung hervorzuheben:

"Masken sind wichtige Mittel zur Verhinderung der Ausbreitung des Pandemieerregers SARS-CoV-2, der COVID-19 auslöst. In der Güterabwägung von individuellen und gemeinschaftlichen Risiken und dem gegebenen Nutzen kann es in der konkreten Infektionsepidemiologischen Situation erforderlich, vertretbar und zumutbar sein, dass auch Kinder Masken unter den genannten Bedingungen tragen. Kinder können asymptomatische Träger von SARS-CoV-2 sein. Gesunde Kinder ab 10 Jahre können lernen, sicher und effektiv selbstständig mit einer Maske umzugehen. Sie sollten wissen, wie und wann sie die Maske wieder abnehmen können, auch um die Tragezeit zu begrenzen. Kinder ab 6 Jahren können optional eine Maske tragen, aber sie sollten nicht dazu gezwungen werden und sie sollten sie jederzeit abnehmen können, wenn sie dies möchten. Für Kinder ab 6 Jahren ist eine größenadaptierte chirurgische Maske (evtl. mit Bemalung) die vernünftigste Lösung. Selbst-genähte Mund-Nasen-Bedeckungen können alternativ verwandt werden. Schals haben einen undefinierten Atemwegswiderstand und könnten das Gesicht bedecken und sich um den Hals wickeln (wie Masken mit langen Bändern) und sollten deshalb vermieden werden. Säuglinge, schlafende oder bewusstlose Kinder dürfen keine Maske tragen. Bei behinderten oder chronisch kranken Kindern sollte unter Mitwirkung des behandelnden Arztes eine individuelle und evtl. auch situationsabhängige Entscheidung für oder gegen eine Maske gefällt werden.



Auf die empfohlene Art und mit Empathie für Kinder und mit gesundem Menschenverstand unter Aufsicht verständnisvoller Erwachsener eingesetzt sind unerwünschte Wirkungen von Masken mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen. Befürchtungen, Masken könnten die Atmung beeinträchtigen, die Versorgung mit Sauerstoff gefährden oder zu einer gefährlichen Anreicherung von Kohlendioxid führen, sind unbegründet. Auch führen Masken bei entsprechender Aufklärung von Eltern und Kindern nicht zu seelischen Problemen oder gar Schäden. Vielmehr schützen sie das tragende Kind und evtl. auch seine Umgebung. Die subjektiven Probleme und das Störepfinden beim Tragen der Maske werden dennoch uneingeschränkt anerkannt; die entscheidende gesellschaftliche Aufgabe ist es umso mehr, die in der Nutzen-Risiko-Abwägung gebotene Notwendigkeit alters- d.h. kindgerecht zu vermitteln."

Sehr geehrte [REDACTED], es ist selbstverständlich Ihr gutes Recht als Bürgerin und Bürger, Ihre Sicht der Dinge auch aus Sorge um das Wohl Ihrer Kinder einzubringen und das Vorgehen im Zuge der Corona-Pandemie an den Schulen kritisch zu begleiten und zu hinterfragen. Gleichwohl ist es mir wichtig Ihnen dennoch zu versichern, dass das Ministerium für Bildung das Thema "Maskenpflicht im Unterricht" auch künftig weiterhin sehr verantwortungsvoll immer am jeweils aktuellen Infektionsgeschehen ausgerichtet beurteilen und unter Berücksichtigung der fachlichen Expertisen abwägen sowie alles dafür tun wird, dass die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte auch in Anbetracht der aktuell weiterhin bestehenden Infektionslage beim gemeinsamen Ziel einer möglichst baldigen Rückkehr der Schulen in einen Präsenzunterricht bestmöglich gewahrt bleibt. Eine Maskenpflicht wird dabei auch künftig den wissenschaftlichen Erkenntnissen, den pädagogischen und sozialen Erfordernissen und dem Alter der Kinder entsprechend flexibel und mit Augenmaß nur so lange wie epidemiologisch erforderlich einen angemessenen Baustein in der Präventionsvorsorge an den Schulen bilden. Dabei wird für eine behutsame Umsetzung der Maskenpflicht insbesondere auf regelmäßige Maskenpausen und auf ein angemessenes Reagieren im Einzelfall auch künftig zu achten sein. Maskenpausen können z.B. im Rahmen von Stillarbeitsphasen am Platz oder aber auch bei Bewegungs- und Sportphasen mit Abstand im Freien erfolgen. Den Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz in der 6. Fassung, gültig ab 03.12.2020, hatten Sie Ihren Eingaben beigefügt und sich darauf bezogen. Die aktu-



elle 7. Fassung des Hygieneplans, gültig ab 22.02.2021, habe ich zur Vervollständigung Ihrer Informationen beigefügt. Hier finden Sie unter Nr. 2.3. auch die aktuellen Bestimmungen für das Tragen einer Maske während der Zeit des Sportunterrichts.

Eine Online-Checkliste zur Gefährdungsbeurteilung des Instituts für Lehrergesundheit und der Unfallkasse Rheinland-Pfalz ist zwischenzeitlich unter dem angefügten Link freigeschaltet.

<https://www.unimedizin-mainz.de/ifl/startseite.html>

Ich möchte an dieser Stelle aber auch nicht unerwähnt lassen, dass nach § 12 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 1 Abs. 4 15.CoBeLVO weiterhin im Einzelfall Ausnahmen von der Maskenpflicht an den Schulen möglich sind, wenn sich das Tragen aufgrund einer ärztlichen Bescheinigung als eine unzumutbare Belastung für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte darstellt. Weitere Ausnahmen von der Maskenpflicht sind zudem aus schulorganisatorischen oder persönlichen Gründen, soweit diese Gründe nicht dauerhaft bestehen, zeitlich begrenzt im erforderlichen Umfang zulässig. Dies gilt insbesondere bei Sportunterricht und in der Pause im Freien, zur Nahrungsaufnahme sowie bei Prüfungen und Kursarbeiten.

Abschließend erlaube ich mir noch folgenden verfahrensrechtlichen Hinweis:

Ihr Auskunftsbegehren hatten Sie, [REDACTED], zunächst mit E-Mailschreiben vom 27.01.2021 und vom 11.02.2021 an die Mitglieder des rheinland-pfälzischen Landtags gerichtet. Der Landtag selbst unterliegt als das vom Volk gewählte oberste Organ der politischen Willensbildung jedoch nicht einer Auskunftspflicht nach dem LTranspG, da er keine transparenzpflichtige Stelle im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2 LTranspG verkörpert. Einer Auskunftspflicht nach dem LTranspG unterliegen grundsätzlich u.a. Behörden des Landes im Sinne § 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Dies trifft zum Beispiel auf die Landtagsverwaltung des Landtags Rheinland-Pfalz zu. Mit E-Mailschreiben vom 11.02.2021 wurde die Anfrage als alleiniger Antrag nach dem LTranspG konkretisiert und erweitert. Demzufolge obliegt dem BM für die Prüfung eines Auskunftsanspruchs nach dem LTranspG die Verfahrensführung, da ihm die



größte Sachnähe für die angefragten Informationen zukommt (sog. „Urheberprinzip“, vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 03.11.2011, Az. 7 C 4/11).

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Bildung einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerium für Bildung, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz oder 2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an bm@poststelle.rlp.de

Fußnote:

vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73) erhoben werden.

--

[REDACTED]

MINISTERIUM FÜR BILDUNG

Mittlere Bleiche 61

55116 Mainz

Telefon +49 6131 16 [REDACTED]



www.bm.rlp.de